



Beschlussvorlage (KT)

VL-133/2021

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	06.04.2021
Sachbearbeiter*in	Frau Morschhäuser

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		22. April 2021	beschließend
Kreistag	11.	7. Mai 2021	beschließend
Ausschuss für Jugend, Schule und Bau	7.	22. Juni 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	28. Juni 2021	vorberatend
Kreistag	12.	2. Juli 2021	beschließend

Betreff:

Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018 – Erste Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Erste Änderung der Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren – Bauaufsichtsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2018.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Einnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geschätzt werden.

Begründung:

Mit der siebten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 28. Januar 2020 (GVBl. I 2020, S. 98) wurden in den Nrn. 6 ff. lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, die in der ersten Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung berücksichtigt werden.

Mit der achten Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. Dezember 2020 (GVBl. I 2020, S. 958) wurde in Anlehnung an die Anhebung der durchschnittlichen Personalkosten für die Beschäftigten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes (bzw. das vergleichbare Tarifpersonal) eine Erhöhung der Gebührensätze um 10 Prozent vorgenommen. Diesbezüglich haben wir die Gebührensätze in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung angepasst.

Bei einzelnen Gebührensätzen wurden die Mindestbeträge in der VwKostO-MWEVW um 66 % erhöht, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dieser Erhöhung sind wir nicht in der Größenordnung gefolgt, da die Mindestbeträge in dem Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung bereits höher angesetzt waren als in der VwKostO-MWEVW.

Bei Nr. 24 und 25 (Geb.-Ziff. 632, 6321 und 6322 – Anlagen der Außenwerbung) wurde in der VwKostO-MWEVW eine Differenzierung zwischen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und außerhalb der Stätte der Leistung vorgenommen und hierfür zwei unterschiedliche Gebührensätze geschaffen. Diese Differenzierung haben wir in das Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung übernommen.

Bei Nr. 26 (Geb.-Ziff. 634 – Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen etc., wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind)) wurde der Höchstbetrag in der VwKostO-MWEVW von 650 EUR auf 3.500 EUR angehoben, da Baugenehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen regelmäßig mit einem hohen Prüfaufwand verbunden sind, der unter Umständen höher sein kann als bei einem Neubauvorhaben. Diese Erfahrung haben wir ebenfalls gemacht und übernehmen daher den Höchstbetrag der Gebührenziffer.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat